
DER BUNDESAUFTRAGTE
Er die Umlegung der Bundesanwaltschaft
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
- Zentralarchiv -

MfS - AGM

76

kl. Rm.
VVS/E 299168

BStU
000340
MINISTERRAT

Amteub, 17.3.75 Ma.

Dok. 4

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM DES INNERN

VVS/E 227/71
Vertrauliche Verschlusssache

I 020333

Nr. 000097 Ausf. Blatt - 2

Inventarisiert
5.5.89 Lu.

1. Änderung
zum Befehl Nr. 018/68
des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

- vom 30. April 1971 -

Der Befehl Nr. 018/68 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über das Zusammenwirken der Kräfte des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums für Nationale Verteidigung bei der Aufklärung und Abwehr von Handlungen gegen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Juli 1968 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II, Ziffer 6, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"6. (1) Das Zusammenwirken im Interesse der zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist unter persönlicher Verantwortung der Chefs und Leiter auf den Ebenen
BDVP - Grenzkommando/Grenzabschnitt/Grenzbrigade-Küste - BV-MFS
VPKA - Grenzregiment - KD-MFS
durchzuführen und ständig aufrechtzuerhalten. Das Zusammenwirken auf der Ebene Bezirk erfolgt zwischen den in der Anlage 1 festgelegten Verbänden und Dienststellen. Zu den Beratungen des Zusammenwirkens auf

BSU

000341

der Ebene der BDVP sind nach Notwendigkeit die Leiter der Transportpolizeiämter hinzuzuziehen."

2. Abschnitt II, Ziffer 7, Absatz 4 wird ergänzt durch:

"Für die Übersendung der Protokolle an das MdI bzw. die BDVP sind die Chefs und Leiter verantwortlich, in dessen Bereich sich der Standort des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen der NVA befindet."

3. Im Abschnitt II, Ziffer 7, Absatz 5, 3. Zeile sind die Worte:

"bzw. den Stadtkommandanten der Hauptstadt der DDR, Berlin,"

zu streichen.

4. Abschnitt III, Ziffer 9, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Auf der Ebene Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, Grenzkommando, Grenzabschnitt, Grenzbrigade/Küste und Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit sind insbesondere solche Informationen auszutauschen, die den nachgeordneten Dienststellen bzw. Einheiten nicht bekannt sind."

5. Im Abschnitt III, Ziffer 9 ist der Absatz 5 zu streichen.

6. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

BStU
000342

VVS I - 020333 - Blatt 2 -

Zusammenwirkende Verbände und Dienststellen

Grenzkommando Nord	BDVP Rostock	BV-MfS Rostock
	BDVP Schwerin	BV-MfS Schwerin
	BDVP Magdeburg	BV-MfS Magdeburg
Grenzkommando Süd	BDVP Erfurt	BV-MfS Erfurt
	BDVP Suhl	BV-MfS Suhl
	BDVP Gera	BV-MfS Gera
	BDVP K.-M.-Stadt	BV-MfS K.-M.-Stadt
Grenzkommando Mitte	PdVP Berlin	Verwaltung Groß- Berlin des MfS
	BDVP Potsdam	BV-MfS Potsdam
6. Grenzbrigade Küste	BDVP Rostock	BV-MfS Rostock
	BDVP Neubranden- burg	BV-MfS Neubranden- burg
Grenzabschnitt zur CSSR	BDVP Dresden	BV-MfS Dresden
	BDVP K.-M.-Stadt	BV-MfS K.-M.-Stadt
Grenzabschnitt zur VR Polen	BDVP Neubranden- burg	BV-MfS Neubranden- burg
	BDVP Frankfurt/O.	BV-MfS Frankfurt/O.
	BDVP Cottbus	BV-MfS Cottbus
	BDVP Dresden	BV-MfS Dresden

7. Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1971

gez. Dickel
Generaloberst

E. R. Schmalfuß
E. R. Schmalfuß
Oberst der VP